

Aktennotiz:

Problematik Revisionsstelle:

Im neuen Aktienrecht gibt es diverse Neuerungen in Sachen Revisionsstelle

Grundsätzlich müssen Firmen und Personen, welche diese Dienstleistungen anbieten wollen, bei der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen sein. Nicht in diesem Register eingetragene Firmen oder Personen dürfen nicht als offiziell im Handelsregister eingetragene Revisionsstelle amten. Das Handelsregister wird auch keine Eintragung vornehmen.

Es können aber solche Firmen im Auftragsverhältnis gewisse Prüfarbeiten tätigen. Sie unterliegen aber nicht der Organhaftung wie offiziell im Handelsregister eingetragene Revisionsstellen.

1. Ordentliche Revision

Firmen, die zwei Grössen in zwei nachfolgenden Jahren übersteigen, werden der ordentlichen Revision unterstellt.

Umsatz grösser	Fr. 20 Mio.
Bilanz grösser	Fr. 10 Mio.
Vollzeitstellen	50 (5000% Stellenprozente, ohne Lehrlinge und Praktikanten)

Dies bedeutet, dass neben der eigentlichen detaillierten Revision auch die Risiken der Gesellschaft und die Existenz des internen Kontrollsystems geprüft werden müssen. Diese Revisionen können nur Revisionsexperten ausführen.

2. Eingeschränkte Revision

Diese Art der Revision beinhaltet ein Review über die Jahresrechnung, daher wird sie eingeschränkt geprüft.

Gesellschaften mit weniger als 10 Vollzeitstellen können sich von der Pflicht der eingeschränkten Revision entbinden lassen. Sämtliche Aktionäre, Gesellschafter (GmbH), Genossenschafter und Vereinsmitglieder, d.h. alle müssen aber dazu zustimmen.

Vorgehen:

Ausserordentliche Generalversammlung unter notarieller Aufsicht und Beschlussfassung über die Anpassung des Artikels in den Statuten, welcher die Revisionsstelle betrifft. Der Artikel könnte wie folgt lauten:

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. ... Ziff. und erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Danach Abwahl der Revisionsstelle und Lösung derselben im Handelsregister.

Die Kosten (einmalig) betragen:

Notar: Fr. 700 – Fr. 1000
HR-Amt Fr. 350 – Fr. 400

Vorteile:

- Kosten können gespart werden, ein Organ der Gesellschaft (Revisionsstelle) ist sicherlich teurer (Risiko) als ein Treuhänder
- Empfehlenswert ist trotzdem ein Fachmann (Treuhänder), der die Praxis kennt, welcher auch bei den Steuerbehörden anerkannt ist

Nachteile:

- Kreditwürdigkeit und –fähigkeit sinkt, für Banken erhöhtes Risiko, kann sich im Zinssatz auswirken. Banken haben dies leider schon angekündigt. Dies gilt u.U. auch für Lieferanten und Dienstleistungserbringer
- Möglicherweise kann die Vertrauenswürdigkeit (Ruf) der Gesellschaft darunter leiden
- Steuerlich sollte dies zwar keine Nebenwirkungen haben, allerdings haben gewisse Kantonale Steuerämter schon publiziert, dass Firmen ohne Revisionsstelle vermehrt detailliert geprüft werden sollen. Die Zukunft wird's weisen.

In dieser Aktennotiz wird auf Publikumsgesellschaften nicht eingegangen. Diese sind speziellen Vorschriften unterworfen.

verfasst von Daniel Brändli / dipl. Treuhandexperte / dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling / Mitglied der **TREUHANDKAMMER**